

Sitzung vom 8. April 1998

845. Postulat (Inkraftsetzung des neuen Psychiatrie-Konzeptes; Überprüfung des auf dem Landwirtschaftsbetrieb Rheinau anwenden zu wollenden Therapie-Konzeptes der Stiftung Fintan)

Kantonsrat Oskar Bachmann, Stäfa, und Mitunterzeichnende haben am 23. Februar 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, vor Unterzeichnung der Pachtverträge für die Übernahme in Pacht des Landwirtschaftlichen Gutsbetriebes Rheinau durch die Stiftung Fintan, das neue Psychiatrie-Konzept dem Kantonsrat vorzulegen und das von der Stiftung anwenden zu wollende Therapiekonzept dahingehend überprüfen zu lassen.

Begründung:

Das neue Psychiatrie-Konzept liegt noch nicht vor. Bevor solche Pachtentscheide getroffen werden, müssen die therapeutischen Konzepte damit abgestimmt werden. Art. 32 KVG verlangt, dass Leistungen, die von der Grundversicherung übernommen werden, wirksam, zweckmässig und mit wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein müssen.

Über Sinn und Eignung dieser therapeutischen Konzepte auf einem Grossbetrieb wie die Rheinau – ob zergliedert oder nicht, bestehen keine einheitlichen Meinungen. Das dem Regierungsrat vorgelegte Projekt – Overtüre, Continuo usw. wurde lediglich von einer therapeutischen Glaubensrichtung ausgearbeitet, weder öffentlich zur Vernehmlassung freigegeben, noch durch eine unabhängige psychiatrische Fachkonferenz geprüft. In Anbetracht der finanziellen Risiken, die doch nicht so klein oder gar ertragbringend sind, wie dies der Regierungsrat annimmt, drängt sich eine umfassende Beurteilung geradezu auf.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Oskar Bachmann, Stäfa, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Am 18. März 1998 hat der Regierungsrat den am 2. März 1998 von der Liegenschaftenverwaltung mit der Stiftung Fintan abgeschlossenen Pachtvertrag genehmigt. In den Antworten auf die Interpellationen KR-Nr. 4/1998 und die dringliche Interpellation KR-Nr. 18/1998 wurden die Gründe für diesen Entscheid im Detail dargelegt.

Bei dieser Sachlage erscheint das Postulat als gegenstandslos. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi